

RS UVS Niederösterreich 1994/07/28 Senat-TU-93-032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1994

Rechtssatz

Jugendschutzbeauftragte der Kammer für Arbeiter und Angestellte sind berechtigt, Betriebe selbständig - das heißt auch ohne Beteiligung des Arbeitsinspektorates oder einer anderen Behörde - zu prüfen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at